

Demenechst solle fürs Ander der Cantzley = Verwalter gute Obsicht haben / daß bey ihme und anderen Cantzley = und Leserey = verwandten Personen dasjenige / worzu ihnen und einen jeden derselben bemeldte Ordnung / Abschied / Memorialien und geleiste Eyd und Pflichten verbinden / als auch anjehoben gegenwärtiger Visitation derentwegen angeordnet / richtig eingehalten / deren Überschreitung zeitlich geandet und gebessert / auf den Fall auch einige vorgehende Correctio bey einem oder anderen wider Verhoffen nichts fruchten solte / Uns als des Heiligen Reichs Erz = Canzler solches jedesmahls unterthänigst zeitlich notificiren / damit darauf ferner ohnaußbleiblich ernstliches Einsehen und gegen die Verbrechere gebührende Bestrafung fürgehen und beschehen könne / zu dem Ende dann / und umb so bessere Aufsicht zu haben / Er Verwalter auf der Cantzley bey Zeiten und fleißig sich einzufinden wissen wird ;

2.  
Den Cantzley =  
Verwalter be-  
treffend.

So dann Drittens so wohl für sich / als wegen der übrigen Cantzley = und Leserey = Verwandten Personen eusserst daran seyn / daß die in seinem und ihren Pflichten erforderende Verschwiegenheit desjenigen / was in dem Rath und der Cantzley vorgehet / richtig gehalten / und die Heimlichkeit des Höchsten Gerichts / daran dem Reich / den Urtheilern und Partheyen ein merckliches gelegen / auf keinerley Weiß oder Weeg jemand schrift = oder mündlich eröffnet / sonderlich aber von denen im Rath abgefaßten Urtheiln und Bescheiden vor deren Publication niemanden einige apertur geben / noch auch die Erkantnuß der Extrajudicial = Process oder andere Decreta aufferhalb deme / so darumb supplicirt / kund machen / und daher die in Consilio Pleni, als sonst im Rath geführte Protocolla ein jeder in guter und solcher Verwahr halten / damit solche keinem anderen so wohl auf = als auffer der Cantzley unter Handen kommen / und dardurch was im Rath fürgegangen / umb so weniger propaliret werden möge.

3.  
Silentium zu  
halten.

Tam circa Sen-  
tentias quam  
Decreta.

Dahero auch  
die Protocolla  
wohl zu ver-  
wahren.

Zu welchem Ende dann Viertens allerhand ungleiche Verdacht und Nachrede zu vermeiden / der Verwalter aller verdächtigen Correspondenz und Rathgebens mit den Partheyen selbst oder deren Advocaten und andern derjenigen Sachen haben / so am Kayserlichen Cammer = Gericht angebracht werden / oder Rechthängig seynd / sich allerdings enthalten / und fürters so wohl solcher Correspondenz / als anderer seiner obliegender schuldiger Berrichtungen halber / von den Partheyen einigen

4.  
Verdächtige  
Correspondenz  
zu vermeiden.